

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die **GbR Hans-Hermann und Anke Meyer, Stedinger Weg 60, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 65, Flurstück 23/1, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Sauen und Ferkeln mit 710 Sauenplätzen und 2.104 Ferkelaufzuchtplätzen durch **Herrn Walter Schewe, Hesterhöhe 3, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in Wildeshausen, Hesterhöhe 3, Flur 6, Flurstücke 11, 12 und 20, Gemarkung Wildeshausen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 23. 03. 2004

Landkreis Oldenburg

Der Landrat - Eger

- **Bauordnungsamt** -

III. Kreisfreie Städte

Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Uphusen)
Gebiet östlich der Autobahnabfahrt, nördlich der Bebauung Karpfenweg/Zanderstraße (Parallelverfahren Beb.-Plan D 140)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 18.12.2003 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 18.03.2004 (Aktenzeichen 204.12-21101-02000/33) genehmigt.

2. Bebauungsplan D 140 (Stadtteil Uphusen)
Gebiet östlich der Autobahnabfahrt, nördlich der Bebauung Karpfenweg/Zanderstraße (Parallelverfahren FNP 33. Änderung)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 140, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nr. 1 und 2 genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht bzw. der Begründung der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Emden, 25. März 2004

Stadt Emden - 361 -

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Oldenburg in der Sitzung am 15.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan/das Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	270.719.800 EUR
in der Ausgabe auf	344.339.100 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	53.590.800 EUR
in der Ausgabe auf	53.590.800 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.767.800 EUR
Aufwendungen in Höhe von	5.917.600 EUR

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	772.900 EUR
Ausgaben in Höhe von	772.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.366.000 EUR festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg werden eigene Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.094.100 EUR festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg werden keine Verpflichtungsermächtigungen beordnet.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000.000 EUR festgesetzt.

Eine Sonderkasse für den Nettoregiebetrieb im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg ist nicht eingerichtet.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 20.000 EUR im Einzelfall. Ferner sind als unerheblich anzusehen Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Unterschnitten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung zur Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 15.12.2003

Schütz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), § 92 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) und § 94 Abs. 2 (Kassenkredite) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 22.03.2004 unter dem Aktenzeichen 202.13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 05.04.2004 bis 15.04.2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Raiffeisenstr. 27, Zimmer 403, öffentlich aus.

Oldenburg, 02.04.2004

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festlegung eines Schulbezirks
für die Integrierten Gesamtschulen Flöteenteich
und Helene-Lange-Schule**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in den zz. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 22.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Sekundarbereich I der Integrierten Gesamtschulen Flöteenteich und Helene-Lange-Schule wird entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG ein Schulbezirk eingerichtet.

§ 2

Dieser Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 23.03.2004

Stadt Oldenburg (Oldb)

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Freigabe
von verkaufsoffenen Sonntagen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO, GewAR-2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Am 18.04.2004 dürfen Verkaufsstellen anlässlich des Ostermarktes 2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 22.03.2004

Stadt Oldenburg (Oldb)

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Aufhebung
der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Öffnung der Verkaufsstellen
anlässlich des Ostermarktes am Samstag
nach Ostern bis 21.00 Uhr**

Aufgrund des Wegfalls des § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR-2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des Ostermarktes am Samstag nach Ostern bis 21.00 Uhr wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 22.03.2004

Stadt Oldenburg (Oldb)

Schütz
Oberbürgermeister

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

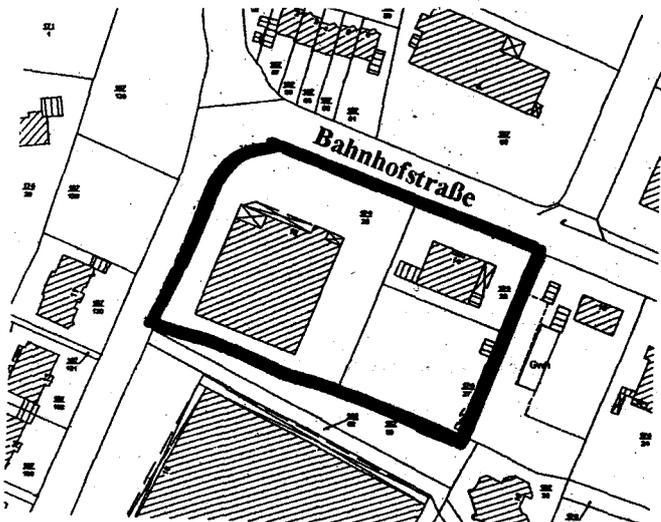
Gemeinde Edewecht

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

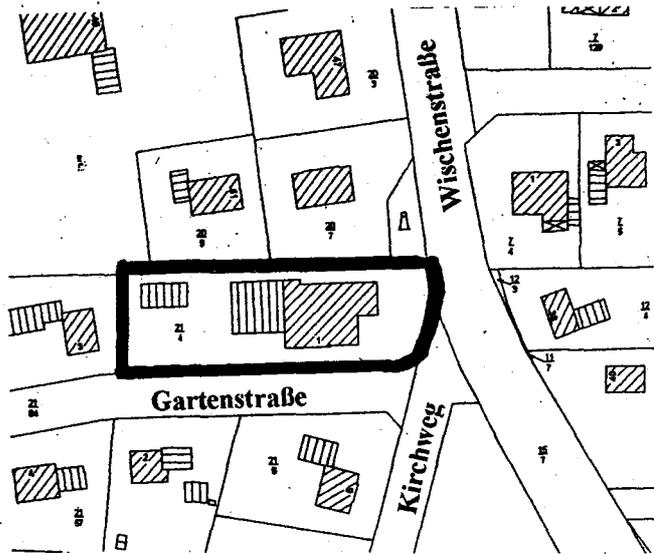
Der Rat der Gemeinde Edewecht hat am 22.03.2004 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen:

**• 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64
in Edewecht**

Geltungsbereich:



**• 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69
in Jeddelloh II**
Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 64 und Nr. 69 rechtsverbindlich. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wird entgegenstehendes Satzungsrecht in den Bebauungsplänen Nr. 64 und Nr. 69 außer Kraft gesetzt.

Die Bebauungsplanänderungen liegen nebst Begründung **ab sofort** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde - Zimmer 30 -, Rathausstr. 7, 26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edewecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Edewecht, den 24. März 2004

Lausch
Bürgermeisterin

- 2. Landkreis Aurich**
- 3. Landkreis Cloppenburg**
- 4. Landkreis Emsland**